

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 20. Dez. 1977

Nr. 2332

Festlegung einer Baulinie im Ortsteil Stocken der Gemeinde Gottshaus

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1977 ersucht die Ortsvorsteherschaft Gottshaus um Genehmigung einer Baulinienvorlage für den Ortsteil Stocken. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Behörde den Plan am 19. November 1977 beschloss. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. November bis 8. Dezember 1977. Weil während dieser Frist keine Einsprachen eingingen, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.

In dem unmittelbar an Bischofswetz angrenzenden Ortsteil Stocken ist nur das an das Strassendroieck grenzende Land, welches dieser Baulinienplan umfasst, definitiv eingezont. Es handelt sich um einen alten, ehemals bäuerlichen Ortskern. Die Baulinien verlaufen, soweit die Parzellen schon überbaut sind, längs den bestehenden Fassaden. Bei nicht überbauten Parzellen beträgt der Abstand in der Regel 5 Meter. Weil es sich um ein kleines Baugebiet mit geringer Ausnutzungsmöglichkeit handelt, lassen sich diese eher knappen Baulinienabstände verantworten.

Festzuhalten ist jedoch, dass der Baulinienplan keine Rücksicht nimmt auf die Erschliessung des Reservebaugebiets

nordöstlich der Parzelle 30. Dieses dreieckförmige Gewann kann nur zweckmässig von der Flurstrasse nordwestlich der Parzelle 30 aus erschlossen werden. Die Gemeindebehörde wird daher ersucht, vor Erteilung von Baubewilligungen diese Erschliessung zu studieren und die Baulinien bei einer nächsten Gelegenheit so anzupassen, dass mit einer Stichstrasse das rückwärtige Gebiet erschlossen werden kann. Ebenso wird ihr empfohlen, die Baulinie längs der Gemeindestrasse nach Eberswil noch mit dem Abstand von 5 Metern bis an das Ende der Bauzone weiterzuführen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Baulinienvorlage für den Ortsteil Stocken der Gemeinde Gottshaus wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Gottshaus, 9221 Wilen, unter Beilage von zwei Baulinienvorlagen, beide mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Baulinienvorlage mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Expediert:

23. Dez. 1977



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

[Handwritten signature]